

Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Augsburg (§ 29-KDG-Gesetz)

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Augsburg, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben der Diözese insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände, Kirchenstiftungen und (Gesamt-)Kirchengemeinden sowie die der Aufsicht der Diözese unterstehenden kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es gilt auch für die öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene, insbesondere die (Pfarr-)Pfründestiftungen.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

§ 3

Regelung durch Verwaltungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

Augsburg, den 08.11.2019

[Unterschrift / Siegel]

Domdekan Dr. Bertram Meier
Diözesanadministrator